

I. Verwendungsbereich

Der Anbau der Soziusfußrastenanlage Typ H&B 99 ist bei folgenden Fahrzeugen möglich:

Fahrzeug- Hersteller	Handels- bezeichnung	Fz.-Typ	ABE-Nr. EG-BE-Nr.
Yamaha	Fazer 600	RJ07	e13*92/61*0072..

Weitere Einschränkungen des Verwendungsbereichs:

Der Anbau der Soziusfußrastenanlage darf nicht an Fahrzeugen erfolgen an welchen Änderungen bezüglich Fahrwerk, , Rahmen oder Fahrerfußrastenanlage vorgenommen sind.

II. Beschreibung des Teils

Bezeichnung : Soziusfußrastenanlage
 Kennzeichnung : H&B 99
 Art : Schlagstempel
 Ort : Lasche am vorderen Befestigungsauge
 Werkstoff: : St 37
 Befestigung: : an Original-Rahmenverschraubungspunkten und Originalbefestigungspunkten für die Soziusfußrasten
 Anbau: : siehe Montageanleitung

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Abschnitt I – weitere Einschränkungen des Verwendungsbereichs - beachten.

IV. Auflagen und Hinweise

Auflagen für den Hersteller:
 • Dieser technische Bericht ist mit den Teilen mitzuliefern.

Auflagen und Hinweise zum Anbau:
 • Die Angaben der Montageanleitung sind genau zu beachten.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter:
 • Die Montage sollte in einer Fachwerkstatt erfolgen.

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Beschaffenheit äußerer Fahrzeugteile

Eine erhöhte Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ist durch die vorliegende Änderung gegenüber dem Serienstand nicht zu erwarten.

Materialfestigkeit

Die Festigkeit der Fußrastenanlage wurde durch statische und dynamische Belastungsprüfungen gemäß VdTÜV-Mbl 758 mit Prüfbericht vom 12.1.2004 nachgewiesen.

Fahrverhalten und Bremsverhalten

Das Fahr- und Bremsverhalten wird durch die beschriebene Änderung nicht beeinflusst.

Ort der Anbringung

Der Mindestabstand zur Fahrerfußraste von 200 mm sowie die Freigängigkeit beweglicher Fahrzeugteile ist gegeben. Der Seitenneigungswinkel bei Kurvenfahrt ist gegenüber dem Serienstand nicht eingeschränkt.

Befestigung

Die Befestigung erfolgt mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln gemäß Anbauanleitung des Herstellers an serienmäßig vorgesehenen Befestigungspunkten. Eine sichere und dauerhafte Befestigung ist daher zu erwarten.

VI. Anlagen

Anlage 1: Fotoblatt
 Anlage 2: Montageanleitung

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung unter Beachtung der in dieser gutachterlichen Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen. Der Hersteller hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Diese gutachterliche Stellungnahme umfasst die Blätter 1 – 3 sowie die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH
Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle , 67245 Lamsheim
 akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
 unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P-00008-95**

Lamsheim, 16. Januar 2004



Runck

Anlage I
zur
Gutachterlichen Stellungnahme
Nr. 04-0061-00-01

Prüfgegenstand
Hersteller

Soziusfußrastenanlage Typ H&B 99
Hepco&Becker, 66989 Hönfröschen



Blatt 1 von 1

Fotoblatt Soziusfußrastenanlage H&B 99



Gutachterliche Stellungnahme

Nr. 04-0061-00-01

Prüfgegenstand
Hersteller

Soziusfußrastenanlage Typ H&B 99
Hepco&Becker, 66989 Hönfröschen



Blatt 1 von 3

GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME Nr. 04-0061-00-01

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges beim bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen gemäß StVZO

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlischt durch den Umbau nicht, da eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern im Sinne von §19/2 StVZO nicht zu erwarten ist. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses nach § 19 StVZO (z.B. Teilegutachten) sowie die Prüfung des Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation ist deshalb nicht erforderlich.

Prüfgegenstand:	Soziusfußrastenanlage
Typbezeichnung:	H&B 99
Hersteller:	Hepco-Becker GmbH Birkenstrasse 6 66989 Hönfröschen
QM-Zertifikat-Nr.:	QA 05 113 02069
Zertifizierungsstelle:	TÜV Pfalz

Mit der Beigabe dieser gutachterlichen Stellungnahme zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Mitführen von Dokumenten:
Diese gutachterliche Stellungnahme ist im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:
Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) ist nicht erforderlich.

Einhaltung von Auflagen und Hinweisen:
Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.